

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZU DEN VERTRÄGEN ÜBER DEN TRANSPORT (AGVT)**

**Die Wirksamkeit seit: 01.03.2015**

### **I. Einleitende Bestimmungen**

I.1. Diese AGVT bilden im Zusammenhang mit § 273 des Gesetzbuches der Slowakischen Republik Nr. 513/1991 (Das Handelsgesetzbuch) einen untrennbaren Bestandteil aller Verträge über den Transport ("Vertrag"), die von der folgenden Firma geschlossen ist:

**MARCO - SPEDITION, GmbH**, mit dem Sitz: Šenkvičká cesta 12, 902 01 Pezinok, Identifikationsnummer: 35681420, in der Rechtsstellung des Auftraggebers und Gesellschaft

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Identifikationsnummer: \_\_\_\_\_,  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: \_\_\_\_\_,  
E-Mail: \_\_\_\_\_,

mit der Unternehmensgenehmigung in der Rechtsstellung des Beförderers, der Gegenstand des Vertrages ist Durchführung des nationalen oder internationalen Transportes für den bestimmten Betrag.

I.2. Im Vertrag definierte Ausdrücke haben die gleiche Bedeutung in diesen AGVT, mit der Ausnahme, wenn es anders erwähnt ist. Bei nationalen Beförderungen bedeutet das "CMR" im Sinne dieser AGVT ein Lieferschein oder ein ähnliches Dokument.

I.3. Im Falle, wenn sich die Stelle der Beladung und/oder die Stelle der Entladung nicht auf dem Gebiet der Slowakischen Republik befindet, für die Rechtsbeziehungen, die aus dem zuständigen Vertrag folgen, beziehen sich außer der Rechtsordnung der Slowakischen Republik und dieser AGVT, auf geltende Bestimmungen der internationalen Vereinbarungen CMR, TIR, AETR, ADR und ATP (weiter gemeinsam für Bestimmungen der Rechtsordnung der Slowakischen Republik und internationale Vereinbarungen nur "Vorschriften").

### **II. Abschluss des Vertrages**

II.1. In dem Fall, wenn der Auftraggeber den Willen für den Abschluss des Vertrages ausdrückt, stellt der Auftraggeber dem Beförderer den Vorschlag für den Abschluss des Vertrages per E-Mail zu. Dieser Vorschlag für den Abschluss des Vertrages ist in der Form des Auftrages (weiter nur „Auftrag“). Der Auftrag kann sich einen oder auch mehreren Transporten berühren.

II.2. Der Auftraggeber stellt den Auftrag dem Beförderer immer während der Arbeitstage (diese Tage umfassen keine Samstage, Sonntage und Arbeitsfreie Tage) von 8:00 bis 18:00 (Mitteleuropäische Zeit). Im Falle, wenn der bestimmte Auftrag dem Beförderer außerhalb dieser Zeit zugestellt wurde, ist dieser Auftrag als zugestellt nächsten Arbeitstag um 8.00 betrachtet.

II.3. Der Auftrag wird enthalten:

- a) Zahl, Stelle und Datum der Bestellung, Bezeichnung des Auftraggebers und Beförderers;
- b) die Spezifikation der Lieferung, mindestens im Umfang: die Art der Ware, Quantität von Waren oder der Produktcode;
- c) finanzielle Bedingungen des Transportes;
- d) Stelle, Termin (Frist) der Beladung und Entladung; Stelle der Entladung kann in dem Auftrag auch wahlweise

bestimmt sein. In diesem Fall verpflichtet sich der Beförderer die Ware an jede Stelle, die der Auftraggeber näher konkretisiert, zu befördern;

e) allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beförderung von Waren, man betrachtet als diese Geschäftsbedingungen die Voraussetzungen zur Verhinderung von Schäden an der Verpackung und Lagerung von Waren, um Schäden an der Ware zu vermeiden;

f) administrative Bedingungen, die als Bedingungen für die Registrierung des Beförderers, Abschluss, oder für das Senden von Formularen gelten;

g) weitere Geschäftsbedingungen, bzw. einzelne Anweisungen des Auftraggebers nach der Charakteristik jeder Beförderung.

II.4. Wenn der Beförderer spätestens bis zu einer Stunde nach der Lieferung des Auftrages dem Auftraggeber das Dokument per E-Mail oder Fax nicht zustellt, wird der zuständige Vertrag mit der Ablauf der angegebenen Frist als geschlossen betrachtet. In dem Dokument ist es ausdrücklich angegeben, dass der Beförderer den Auftrag als Vertragsentwurf nicht akzeptiert, weil er den Vertrag ablehnt, zu schließen (bzw. er hat keine Interesse den Vertrag zu schließen). Als Beginn der Durchführung der Beförderung wird eine wiederholte Bestätigung des Vertragsabschlusses und die Akzeptanz von diesen AGVT betrachtet.

II.5. Mit dem Abschluss des Vertrages der Beförderer:

a) erklärt, dass es über ausreichende berufliche Erfahrung und Transport-Kapazitäten (Transportmittel, Beförderer mit guter Leistung/zeitlichen Fonds) für die Durchführung des Transportes im Sinne des geschlossenen Vertrages verfügt,

b) bestätigt, dass er für die Haftung für Schäden an der Ware, einschließlich für den Verlust und Entfremdung der Ware sowie für sonstige Schäden versichert ist, und auch für andere Schäden, die sich aus dem Vertrag ergeben/ergeben können, und das in der Höhe des Versicherungsschutzes mindestens 150.000 € (wortlich: einhundertundfünfzig tausend Euro), wenn es im Auftrag nicht höherer Betrag ist,

c) verpflichtet sich Durchführung des Transportes korrekt und pünktlich, mit professioneller Pflege, gemäß den Bestimmungen des Vertrages, AGVT, Vorschriften und gemäß den Anweisungen des Auftraggebers auszuüben,

d) er ist verpflichtet, bei der Durchführung der Beförderung alle Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Verpflichtungen sind im Zusammenhang mit dem Gesetz und dem Recht des ausländischen Staates, in dessen Gebiet die Beförderung einschließlich der Registrierung und Anmeldepflichtungen erfolgt.

II.6. Der Beförderer wurde informiert und ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber berechtigt ist, den Auftrag zu stornieren, den Vertragsentwurf über den Transport bis zum Beginn der Durchführung des Transportes/Beladung des Beförderers abzulehnen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Tatsache dem Beförderer per E-Mail, Fax mitzuteilen.

### **III. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

III.1. Der Beförderer ist verpflichtet:

a) den Transport persönlich auszuüben; er ist berechtigt einen anderen Beförderer ausschließlich nach der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu verwenden. Für das Verletzen der Bestimmungen in diesem Vertrag oder der AGVT, bzw. Vorschriften ist der Beförderer immer und in jedem Fall verantwortlich, als ob er diesen Transport allein ausgeübt hätte;

b) sicherzustellen, dass das Verkehrsmittel, das für den Transport verwendet wird, im fehlerlosen technischen Stand ist, Speicher-Raumtransport ist sauber und geeignet für den Transport von angegebenen Waren, um Schäden an der Ware zu vermeiden; im Falle, wenn ein Nummernschild des konkreten Verkehrsmittel ein Bestandteil der Vertragsbedingungen ist, der Beförderer übt den Transport mit dem Verkehrsmittel aus, das dieses Nummernschild hat;

c) eine Reihe und Zeitpunkt der Be- und Entladung der Ware strikt zu halten, die Ware gegen die Verlagerung und Schäden sicherzustellen; zu der Ware darf keine andere Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers beifügen;

d) alle Dokumente sorgfältig zu bewahren (einschließlich Zolldokumente und das Konnossement CMR) im Zusammenhang mit der Lieferung, es handelt sich um die Dokumente, die ihm bei dem Laden übertragen wurden.

e) bei dem Laden der Ware eine komplexe Kontrolle der Lieferung auszuüben und die Lieferung mit dem Konnossement CMR zu vergleichen; Ausüben der Kontrolle bestätigt der Beförderer mit seiner Unterschrift an dem Konnossement CMR;

f) im Falle von Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Kontrollen gemäß dem vorherigen Punkt, diese Tatsachen muss man in das Konnossement CMR angeben, und gleichzeitig von diesen Tatsachen den Auftraggeber mitteilen; wenn der Beförderer keinen Eintrag in dem Konnossement bevor der Sendung im Rahmen des CMR gemäß diesem Abschnitt oder dieser Tatsachen vornimmt, (vor dem Beginn des Transportes) den Auftraggeber nicht mitteilt, gilt unwiderlegbare Vermutung, dass die Lieferung bei der Beladung vollständig, unbeschädigt und frei von Mängeln war;

g) wenn sich die Ware an den Europaletten befindet, es ist nötig, immer bei der Beladung und Entladung den Austausch der Paletten nach den Gebräuchen in der EU auszuüben; bei jedem Austausch der Paletten (außer der Angabe dieser Tätigkeit in das CMR – in das Konnossement) ist der Beförderer verpflichtet, ein selbstständiges zertifiziertes Dokument (dieses Dokument enthält eine Unterschrift der verantwortlichen Person, Nummernschild, Stempel, Angaben über Palettenzahl) über den Palettenaustausch zu erhalten. Er stellt dieses Dokument (Original des Dokumentes) dem Auftraggeber zu, spätestens bei dem Zustellen der Rechnung gemäß der Bestimmung Art. IV. AGVT;

h) im Falle der Komplikationen oder Unregelmäßigkeiten, bzw. Änderungen in den geschlossenen Bedingungen in dem Auftrag oder bei der Beschädigung, im Falle von Verlust, Diebstahl, technischem Versagen des Fahrzeugs, Verzögerungen oder Unregelmäßigkeiten (Temperatur, Qualität, Quantität, Art der Ware, usw.) bei der Beladung/Entladung, die Beladung, bzw. Entladung zu stoppen, den Auftraggeber sofort telefonisch zu kontaktieren, einen Eintrag in das CMR zu stellen und spätestens ab 3 Stunden eine Nachricht mit einer detaillierten Beschreibung der Situation (schriftlich, per E-Mail, per Fax) dem Auftraggeber zu senden;

i) in keiner Weise mit Absendern der Lieferung nicht den Kontakt aufzunehmen, d.h. Absender, die sich in der Reihenfolge der Verträge über den Transport/Lieferung, vor dem Auftraggeber befinden, das gilt auch für keine anderen Personen, die in dem CMR oder Konnossement angegeben sind;

j) jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers, die Versicherung im Sinne des Punktes II.5, b) dieser AGVT nachzuweisen.

III.2. Der Beförderer ist damit einverstanden, dass er im vollen Umfang für den vollen oder teilweisen Verlust der Lieferung und/oder für jede ihre Beschädigung, die seit dem Zeitpunkt der Übertragung der Lieferung für den Transport bis zur Übertragung der Lieferung dem Empfänger entsteht, verantwortlich ist. Er ist auch verantwortlich für alle Beschädigungen, Schäden und entgangenen Gewinn, was im Zusammenhang mit der Verletzung der Pflichten des Beförderers im Sinne des Vertrages, AGVT, bzw. Vorschriften entstehen. Von der Seite des Auftraggebers gibt es hier ein bestimmtes Interesse an der Lieferung der Ware gemäß Nr. 26 des CMR. Der Preis der Ware ist 100.000 €, mit der Ausnahme, wenn es im Auftrag anders erwähnt ist.

III.3. Bei Erkennung von jeder unwahren Erklärung und/oder Verletzung einer Verpflichtung des Beförderers gemäß dem Vertrag oder AGVT, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beladung abzulehnen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Es handelt sich um eine schriftliche Mitteilung dieser Tatsache (des Zurücktretens) dem Beförderer, mit diesem ist nicht das Recht des Auftraggebers an Entschädigung und/oder an Vertragsstrafe berührt.

III.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle seinen Forderungen gegen Forderungen des Beförderers einseitig festzulegen.

III.5. Bis die Ware nicht an den Empfänger übermittelt wurde, behält sich der Auftraggeber das Recht zu verlangen, dass der Transport gestoppt wurde, die Ware zu ihm zurückgegeben wurde oder mit der Ware anders behandelt wurde. Der Beförderer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Auftraggeber entgegenzukommen.

III.6. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Transportes ist der Beförderer berechtigt, einen Anspruch an den vereinbarten Transportbetrag zu haben, in der Höhe und unter den Bedingungen, die im Vertrag festgelegt sind.

#### **IV. Andere Bestimmungen**

IV.1. Im Fall, dass der Frachtführer eine Verpflichtung aus dem Vertrag, AGBVB oder Vorschriften verletzt, ist er verpflichtet dem Besteller eine Vertragsstrafe bis zur Höhe der Summe für den Transport, auch immer wieder für jede einzelne Verletzung zu bezahlen.

IV.2. Im Falle, dass wegen der Verletzung der Pflichten des Beförderers gemäß dem Vertrag, AGVT oder Vorschriften der Auftraggeber verpflichtet wird, jedes Erfüllen den Dritten zu bezahlen. Außer der Vertragsstrafe gemäß dem Punkt IV.1 der AGVT ist der Beförderer verpflichtet dem Auftraggeber die Vertragsstrafe in der Höhe dieses Erfüllens zu bezahlen.

IV.3. Vertragsstrafen sind im Sinne dieses Artikels zahlbar innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers. In der Aufforderung wird Höhe der Vertragsstrafe gemäß den Bestimmungen dieses Artikels angeführt. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Auftraggebers für das Zurücktreten von dem Vertrag oder für den Schadenersatz unberührt.

IV.4. Der Beförderer ist berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte zu vergeben.

IV.5. Der Beförderer ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der folgende Kenntnisse und Informationen über den Vertrag zu erhalten: Informationen über den Auftraggeber, Absender, Empfänger, Ware, über die finanziellen Bedingungen des Transportes, und auch über die allen weiteren Informationen, die der Auftraggeber als vertraulich/geheim bezeichnet hat. Es handelt sich um Informationen, die als vertraulich gemäß § 271 des Handelsgesetzbuch betrachtet sind. Die berufliche Schweigepflicht und der Schutz vertraulicher Informationen gemäß diesem Artikel dauert auch nach dem Ablauf oder nach der Auflösung des Vertrages.

IV.6. Schriftliche Stellungnahmen, die der Vertragspartei adressiert sind, werden als ordnungsgemäß zugestellt und rechtzeitig vollzogen betrachtet, wenn sie persönlich, per Einschreiben, Kurierdienst oder per offizielle Post an die Adressen der Vertragsparteien zugestellt werden. Die Adressen der Vertragsparteien sind im Handelsregister angeführt oder von diesen Adressen sind die Vertragsparteien schriftlich mitgeteilt, wenn sich die Vertragsparteien nicht anders vereinbaren. Für den Tag und die Stunde des Zustellens gilt:

- a) im Falle des persönlichen Zustellens: Datum und Uhrzeit, die auf der Bestätigung des persönlichen Zustellens angegeben sind;
- b) im Falle des Zustellens per offizielle Kurierdienst: Datum und Uhrzeit, die auf der Bestätigung der persönlichen Übertragung angegeben sind, oder Datum und Uhrzeit des Ablehnens der Übertragung, die mit der schriftlichen Bestätigung des Kurierdienstes nachgewiesen sind;
- c) im Falle des Zustellens per Einschreiben: der dritte Kalendertag, der nach dem Tag der schriftlichen Aufgabe folgt. Bedingungen, die in diesem Punkt angegeben sind, sind unwiderlegbar.

IV.7. Schriftliche Aufgaben, die per E-Mail geschickt sind, werden an die e-mail Adressen der Vertragsparteien geschickt. E-mail Adressen der Vertragsparteien sind in dem Vertrag oder in diesen AGVT angeführt. Aufgabe, die per E-Mail geschickt ist, wird als geschickt mit dem Zeitpunkt des Schickens des bestimmten Bescheids zu dem Adressaten betrachtet.

IV.8. Alle Rechtsbeziehungen, die direkt oder indirekt aus den Verträgen erfolgen, unterliegen der Rechtsordnung der Slowakischen Republik und den einschlägigen Bestimmungen, einschließlich die Rechtsbeziehungen, die aus der Haftbarkeit für den Schaden und Auslieferung der ungerechtfertigten Bereicherung erfolgen.

IV.9. Die Vertragsparteien haben sich vereinbart, dass alle Streitigkeiten, die aus Rechtsbeziehungen nach diesem Vertrag, nach den AGVT im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, oder im Zusammenhang mit allen weiteren, nebenstehenden Rechtsbeziehungen und Ansprüchen für Auslieferung der ungerechtfertigten Bereicherung, Ansprüchen für den Schaden, Streitigkeiten über die Gültigkeit, die Auslegung des Vertrags, Niedergang des Vertrages oder dieser Schiedsklausel ausschließlich zur Entscheidung für das Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Satzung des Gerichtshofs einreichen, was bei der Firma Arbitration tribunal, Ltd., mit dem Sitz Pribinova 30, 811 09 Bratislava, Identifikationsnummer: 44 455 453 hergestellt ist.

Die Vertragsparteien schließen im Sinne des Abschnittes 42 von Gesetz Nr. 244/2002 über das Schiedsverfahren eine Aufhebung der Entscheidung des Schiedsgerichtes im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches aus. Im Falle des internationalen Transportes wird das Schiedsgericht nach der CMR Konvention entscheiden.

## **V. Schlussbestimmungen**

V.1. AGVT bilden ein fester Bestandteil aller Verträge und sind für die Vertragsparteien verbindlich, zum Zeitpunkt des Abschlusses des ersten Vertrages auf der Grundlage des

Auftrages unter Bezugnahme auf diese AGVT. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine Bezugnahme auf AGVT in allen Aufträgen, bzw. Verträgen anzuführen.

V.2. AGVT gelten in vollem Umfang als allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Vertragsparteien und der Öffentlichkeit bekanntermaßen und zugänglich gemacht werden. AGVT sind ständig verfügbar und zugänglich in dem virtuellen Raum der Webseite des Auftraggebers mit Domain-Namen: [www.marcosped.sk](http://www.marcosped.sk).

V.3. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind, unterliegen den Bestimmungen im AGVT. Wenn einige Aspekte nicht gemäß dem Vertrag oder den Bestimmungen der AGVT, werden sie durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, bzw. Vorschriften gelöst. Die Parteien vereinbaren sich ausdrücklich, dass die Anwendung der Bestimmungen des dispositiven Handelsgesetzbuches und/oder der Vorschriften ausgeschlossen ist, soweit sie im Gegensatz zu den Bestimmungen des Vertrages oder der AGVT ist.

V.4. Der Auftraggeber ist berechtigt die AGVT zu ändern und aktualisieren. Diese Änderungen und Aktualisierungen sind wirksam ab dem Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung der AGVT im virtuellen Raum der Webseite des Auftraggebers. Der Auftraggeber teilt den Beförderer mindestens 5 Arbeitstage vor der Veröffentlichung der Änderung in der AGVT mit. Im Zusammenhang mit den Änderungen und Aktualisierungen der AGVT veröffentlicht der Auftraggeber in dem virtuellen Raum der Webseite immer den vollständigen Text der AGVT. Der Beförderer ist berechtigt die Änderung der AGVT abzulehnen, ausschließlich durch Bekanntmachung dieser Tätigkeit dem Auftraggeber per E-Mail oder Fax in der Zeit von 5 Arbeitstage ab dem Datum der Veröffentlichung der Änderungen.

V.5. Eine konkludente Manifestation des Willens des Beförderers wird als Ausdruck der Zustimmung des Beförderers mit der Änderung und/oder Aktualisierung der AGVT betrachtet. Diese Zustimmung liegt daher in dem Abschluss des ersten Vertrages, das heißt in der Annahme des Auftrages, die nach dem Inkrafttreten der Änderung in der AGVT zugestellt ist (sofern der Beförderer die Änderung der AGVT gemäß dem Punkt V.4 bei den AGVT nicht abgelehnt hat).

Seit dem Tag der Zustimmung mit dem AGVT Beförderer wird die rechtliche Beziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Beförderer nach geänderten AGVT regeln. Abweichend von sämtlichen Rechten und Pflichten, bereits geschlossenen Verträgen (vor Inkrafttreten der Änderung) werden die AGVT in der Version vor den Änderungen oder Aktualisierungen geregelt.

V.6. Für die Auslegung der Bestimmungen dieser AGVT werden Auslegungsvorschriften, verwiesen in § 266 des Handelsgesetzbuches benutzt.

V.7. Im Falle der Widersprüche zwischen den Bestimmungen des Vertrages werden die Bestimmungen des Vertrages als entscheidend betrachtet.

V.8. Diese AGVT treten in Kraft und Wirkung am 01.03.2015

Pezinok, am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

**AUFTRAGGEBER:** \_\_\_\_\_

**BEFÖRDERER:** \_\_\_\_\_